

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Hammans, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Burger, Braun, Frau Dr. Neumeister, Frau Schleicher, Frau Benedix, Gerster (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Logopäden

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz soll die Zulassung zum Beruf des Logopäden bundeseinheitlich geregelt werden.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde“ Voraussetzung sein

1. Teilnahme an einer dreijährigen schulischen Ausbildung, zu der Bewerber mit Realschulabschluß plus einer sozialpädagogischen oder einer gleichwertigen Vorbildung Zugang haben,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Entwurf sieht eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor, die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln. Er enthält ferner Vorschriften, die die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Ausbildungen, die Anrechnung anderer Ausbildungen und die Gleichstellung der nach Landesrecht erworbenen Anerkennungen mit den Erlaubnissen nach dem Gesetz betreffen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Mehrkosten werden den Ländern entstehen, die Lehranstalten mit einer kürzeren als einer dreijährigen Ausbildungszeit unterhalten.

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Logopäden

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Die Erlaubnis

§ 1

(1) Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopäde“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einem dreijährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für Logopäden bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

§ 4

(1) Der Lehrgang nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Logopäden durchgeführt.

(2) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung plus eine sozialpädagogische oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweist.

(3) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf den Lehrgang für Logopäden anrechnen, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden. Eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, als Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger, als Krankengymnast oder als Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut wird mit mindestens sechs Monaten, eine nach landesrechtlichen Vorschriften erworbene Ausbildung als Sondererzieher mit mindestens einem Jahr angerechnet werden.

§ 4

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden die Mindestanforderungen an den Lehrgang, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während des Lehrgangs an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat.

Zuständigkeiten

§ 6

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 treffen die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 und 3 treffen die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn die Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen, oder

3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 4 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber an einem Lehrgang teilnehmen will.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 oder § 8 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 die Berufsbezeichnung „Logopäde“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

(1) Als Erlaubnis im Sinne des § 1 gelten eine auf Grund der in § 10 bezeichneten Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als „Logopäde“ oder als Assistent(in) in der Sprachheilkunde.

(2) Eine in Absatz 1 genannte Anerkennung gilt auch als Erlaubnis statt der Berufsbezeichnung nach § 1 die durch die Anerkennung erworbene Berufsbezeichnung weiterzuführen. § 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Ausbildung als „Logopäde“, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 10

bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen ebenfalls nach diesen Bestimmungen erteilt.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 15 auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 8 Abs. 3 etwas anderes ergibt, außer Kraft

1. die Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) vom 20. Juli 1971 (Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen S. 1325),
2. der Erlaß des Ministers des Inneren in Rheinland-Pfalz über die Errichtung eines staatlichen Prüfungsausschusses bei der Lehranstalt für Logopädie an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und Erlangung der Anerkennung des staatlich geprüften Logopäden in der Fassung vom 31. Dezember 1967 (Bereinigtes Ministerialblatt Rheinland-Pfalz Sp. 1408).

Bonn, den 8. Juli 1975

Dr. Hammans
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Burger
Braun
Frau Dr. Neumeister
Frau Schleicher
Frau Benedix
Gerster (Mainz)
Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der modernen Medizin, in der die Rehabilitation einen immer größeren Raum einnimmt, kommt der Logopädie eine zunehmende Bedeutung zu. Der Logopäde ist ein dem medizinischen Bereich zugehöriger nichtärztlicher Heilberuf. Seine Tätigkeit umfaßt in erster Linie die Erkennung und Behandlung von Hör-, Stimm- und Sprachkrankheiten. Die Arbeit des Logopäden geschieht auf der Grundlage einer naturwissenschaftlich medizinischen Betrachtung der von ihm behandelten Krankheiten und Behinderungen unter Hinzunahme von Kenntnissen über die psychologischen und pädagogischen Zusammenhänge der Störungskomplexe.

Die logopädische Therapie basiert auf einer ärztlichen Diagnose, kann sich aber in geeigneten Fällen auf eigene Erhebungen stützen. Der Logopäde ist befähigt, einen Behandlungsplan selbständig zu gestalten, hat aber ärztlichen Anweisungen Folge zu leisten. Die Zusammenarbeit mit Pädagogen, Psychologen und anderen in der Rehabilitation tätigen Berufen ist erforderlich. Die Bedeutung dieses Berufes ergibt sich aus der großen Zahl hör-, stimm- und sprachgestörter Patienten.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es zur Zeit etwa 1,2 Millionen sprach- und stimmgestörte Patienten. Diese Personen sind als körperlich kranke Menschen anzusehen, bei denen geistige oder seelische Ursachen und Folgen die Relevanz einer fachmedizinischen Vorsorge, Untersuchung und unter Umständen auch eine Therapie nicht zu entkräften vermögen. Die ungenügende medizinische Betreuung dieser behinderten Menschen führt zu einer beängstigenden Unterversorgung. Die Folge ist eine ungenügende geistige, soziale und berufliche Entwicklung zahlreicher Kinder, Jugendlicher und erwachsener Menschen.

Zur Betreuung dieser Menschen sind Logopäden vor allem in Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Sonderschulen und Kindergärten, Erziehungsberatungsstellen und in eigener Praxis tätig.

Für diesen Beruf besteht ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung, weil die Entwicklung des Berufsbildes und der Ausbildungsanforderungen im Bundesgebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Krankenhäuser, Rehabilitationsstätten und ähnlicher Einrichtungen mit einem entsprechend ausgebildeten Personal notwendig ist.

Der Entwurf folgt dem bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Neben der fachlichen Qualifikation werden persön-

liche Zuverlässigkeit und geistige und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufes verlangt. Die fachliche Eignung wird nach Durchlauf einer dreijährigen schulischen Ausbildung, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt, erworben. Wegen der hohen Ausbildungsanforderungen, die sich neben umfangreichem Wissen in der Medizin auf psychologische, heilpädagogische, pädaudiologische und gesundheitsfürsorgerische Fähigkeiten erstrecken, ist eine dreijährige Berufsausbildung unerlässlich.

Die Einzelheiten der Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung sollen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit geregelt werden. Von einer gemeinsamen beruflichen Grundausbildung im ersten Jahr der Ausbildung für mehrere verwandte nicht-ärztliche Heilberufe wird zunächst noch abgesehen.

Der Entwurf sieht ferner vor: Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis, über die Zuständigkeit der Behörden sowie eine Bußgeldvorschrift über Übergangsregelungen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In § 1 dieses Gesetzes ist geregelt, daß die Tätigkeit eines Logopäden erlaubnispflichtig ist. Der Logopäde übt seine Tätigkeit unter ärztlicher Anleitung an körperlich und geistig behinderten Menschen aus, indem er mit Hilfe ausgewählter Tätigkeiten und Methoden die Kräfte des Patienten aktiviert. Der Logopäde kann nach dreijähriger unselbständiger Tätigkeit auch selbständig tätig sein. Er arbeitet zusammen mit Ärzten, Krankengymnasten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe.

Zu § 2

Absatz 1 legt fest, welche Voraussetzungen an die Erteilung einer Erlaubnis geknüpft sind. Der Bewerber muß die staatliche Prüfung nach der vorgeschriebenen Ausbildung erfolgreich abgelegt haben, charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufes geeignet sein. Wenn der Bewerber diese Voraussetzungen erfüllt, dann hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Es bedarf einer dreijährigen Lehrgangsausbildung, um den umfangreichen Anforderungen dieses Berufsbildes gerecht zu werden.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis nach § 1.

Zu § 4

Die Regelung beinhaltet die Durchführung des Lehrgangs, den Zugang zum Lehrgang, die Anrechnung von Ausfallzeiten und die Anrechnung anderer Ausbildungen. Der Lehrgang ist an staatlich anerkannten Schulen für Logopäden durchzuführen. Als Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Lehrgang wird eine abgeschlossene Realschulbildung plus eine sozial-pädagogische Ausbildung gefordert oder eine andere gleichwertige Ausbildung (Absatz 2), damit ist u. a. auch das Abitur zu verstehen.

Auf die Festlegung eines Mindestalters wurde bewußt verzichtet, weil bei den Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung in der Regel davon ausgegangen werden kann, daß der Bewerber nach dem Abschluß einer Realschulbildung und einer sozial-pädagogischen Ausbildung eine Altersgrenze von 17 Jahren überschritten haben dürfte.

In Absatz 3 wird geregelt, welche Unterbrechungen auf die Ausbildungszeit angerechnet werden können.

Absatz 4 enthält eine beispielhafte Aufzählung von Berufen, deren Ausbildung zu einer Zulassung eines Logopäden berechtigen können. Dabei soll festgelegt werden, daß die Behörden eine Anrechnung bis zu einem Jahr vornehmen können.

Zu § 5

Diese Regelung sieht die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen.

Zu § 6

Diese Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach diesem Gesetz.

Zu § 7

In dieser Regelung ist festgelegt, daß das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung „Logopäde“ eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Zu § 8

In Absatz 1 dieser Vorschrift wird geregelt, daß die bereits nach früherem Recht erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder Assistent(in) der Sprachheilkunde als Erlaubnis nach § 1 gelten.

In Absatz 2 ist geregelt, daß derjenige, der bereits eine Erlaubnis zur Führung einer bestimmten Berufsbezeichnung besitzt, berechtigt ist, diese Berufsbezeichnung weiter zu führen.

Zu § 9

Diese Regelung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten landesgesetzlicher Regelungen.